

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 142 (1976)
Heft: 9

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gesamt- verteidigung und Armee

Reorganisation des FHD

Um Maßnahmen zur Verhinderung des weiteren Rückgangs der FHD-Bestände vorzuschlagen, wurde im Jahre 1970 die **Kommission für Fragen des FHD** eingesetzt, die im November 1974 ihren Schlußbericht erstattete und darin im wesentlichen folgende Neuerungen vorschlug:

- Die Bezeichnung Frauenhilfsdienst (FHD) soll ersetzt werden durch **Frauendienst der Armee (FDA)**; der neue FDA soll nicht mehr Teil des Hilfsdienstes sein.

- Die **Rekrutierung** für den FDA soll im Alter von 18 bis 30 Jahren (heute 19 bis 40) erfolgen. Mit 45 Jahren (Offiziersfunktionen mit 50) sollen Angehörige des FDA in die Reserve übertreten; der alterbedingte Austritt ist für das 50. (Offiziersfunktionen das 55.) Altersjahr vorgesehen (heute wird die FHD nach Beendigung des 60. Altersjahres aus der Dienstpflicht entlassen). Die **Dienstpflicht** – 91 Tage Ergänzungskurs – bleibt unverändert bestehen.

- Es soll ein **neuer Grad** (Hauptmann) eingeführt werden, wobei gleichzeitig Grade, Gradabzeichen und Sold des FDA denjenigen in der Armee anepaßt werden sollen.

- Die Funktion des **Chefs FDA** soll **nebenamtlich** besetzt und nicht länger als jeweils 5 bis 8 Jahre ausgeübt werden. Die administrative Leitung der Dienststelle FDA soll dagegen in vollamtlicher Beamtenfunktion ausgeübt werden.

- Die wirksame und fortlaufende **Werbung** für den FDA soll von Fachleuten konzipiert und durchgeführt werden.

Über die Vorschläge der Kommission ist **noch nicht entschieden** worden – mit Ausnahme der Reorganisation in der Leitung des FHD: Auf den 1. Januar 1977 soll eine Chef FHD mit Milizstatus eingesetzt werden, welche die eigentlichen Kommandofunktionen ausübt. Die administrativen Aufgaben werden weiterhin von der Dienststelle FHD erfüllt, die als Verwaltungsteil zur Abteilung für Adjutantur gehört.

1975 waren im FHD 1575 Frauen eingeteilt, was bei einem Sollbestand von rund 3500 einem **Fehlbestand von 55%** entspricht. Zwar zeichnet sich seit 1971 eine gewisse Zunahme der Anmeldungen ab; die unveränderte Zahl der Austritte läßt indessen die Bestände nur sehr langsam anwachsen.

Die kleinste Zuwachsrate für die Landesverteidigung

Im Finanzplan für die Jahre 1977 bis 1979 hat der Bundesrat unter anderem dargelegt, wie sich die Ausgaben für die einzelnen Aufgabenbereiche des Bundes in der Vergangenheit entwickelt haben und wie sich die Landesregierung die Entwicklung in Zukunft vorstellt.

Die Gesamtausgaben des Bundes haben von 1960 bis 1972 wesentlich stärker zugenommen als das Bruttosozialprodukt. Ursache dafür waren die Aufgabengruppen soziale Wohlfahrt, Verkehr sowie Unterricht und Forschung. Die Aufwendungen des Bundes für die soziale Wohlfahrt allein nahmen jährlich um rund 15% zu; ihre Wachstumsrate lag damit über derjenigen der Gesamtausgaben des Bundes, die rund 12% pro Jahr betrug. Für die Landesverteidigung wurde in dieser Zeitspanne eine jährliche Steigerung von knapp 8% ausgewiesen.

Diese Entwicklung setzte sich in der Legislaturperiode 1971 bis 1975 fort, mit dem Ergebnis, daß der Anteil der Landesverteidigung an den Gesamtausgaben ständig abgenommen hat. Beanspruchte die Landesverteidigung 1960 noch 37% der Bundesaussgaben, waren es im letzten Jahre lediglich noch knapp 20%. Laut Finanzplan wird diese rückläufige Tendenz anhalten: Der Anteil der Landesverteidigung an den gesamten Ausgaben ist für 1979 noch mit wenig über 18% vorgesehen. Die soziale Wohlfahrt wird ab 1978 die Landesverteidigung übertreffen: Für 1979 stehen 3,645 Milliarden Franken für die Landesverteidigung und 3,748 Milliarden Franken für die soziale Wohlfahrt im Finanzplan.

Die nachstehende Tabelle illustriert die unterschiedliche Entwicklung der Ausgaben für die einzelnen Aufgaben des Bundes in den letzten 10 Jahren.

Zuwachsraten 1965 bis 1975 der wichtigen Aufgabengebiete des Bundes

Aufgaben	Rechnung 1965 (Mio. Fr.)	Rechnung 1975 (Mio. Fr.)	Zuwachs Mio. Fr.	Prozent
Militärische Landesverteidigung	1 532	2 616	1 084	71
Zivile Landesverteidigung ...	81	233	152	188
Soziale Wohlfahrt	657	2 606	1 949	297
Verkehr	957	2 053	1 096	114
Unterricht und Forschung ...	258	1 445	1 187	460
Landwirtschaft	556	1 245	689	124
Gesamtausgaben des Bundes .	4 920	13 366	8 446	172
Als Vergleich dazu das Brutto- sozialprodukt	62 410	144 830	82 420	132

Scharfer Arrest

In der Sommersession der eidgenössischen Räte hatten sich die Nationalräte Doris Morf (SP, Zürich) und Christian Grobet (SP, Genf) in zwei einfachen Anfragen zum Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg vom 8. Juni dieses Jahres geäußert und den Bundesrat angefragt, ob unser Land diesem Grundsatzentscheid ebenfalls Folge geben und das Disziplinarstrafrecht entsprechend geändert werde. Der Bundesrat hat diese Anfragen am 7. Juli wie folgt beantwortet:

«In seinem Entscheid vom 8. Juni 1976 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg festgestellt, daß scharfer Arrest nach holländischem Militärstrafrecht einen Freiheitsentzug darstellt. Ein solcher darf gemäß Artikel 5, Absatz 1, littera a, der Europäischen Menschenrechtskonvention nur nach rechtmäßiger Verurteilung durch ein zuständiges Gericht erfolgen.

Die Schweiz hat – wie eine Minderheit des Gerichtshofes – bisher angenommen, daß die Europäische Menschenrechtskonvention im militärischen Bereich nicht integral angewendet werden könne, und zwar insbesondere nicht in bezug auf das militärische Disziplinarrecht.

Diese Auffassung wird im Lichte der Entscheidung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofes überprüft werden müssen. Direkt betroffen von dem Urteil vom 8. Juni 1976 sind nur die Niederlande; aus

diesem Grund entstehen für die Schweiz landesrechtlich keine unmittelbaren Konsequenzen. Die Bestimmungen des Militärdisziplinarrechts sind von dem Entscheid vom 8. Juni nicht außer Kraft gesetzt und gelten somit weiterhin.

Hingegen sind die Vertragsstaaten – auch die Schweiz – völkerrechtlich gehalten, die landesrechtlichen Normen mit den Bestimmungen der Konvention – in ihrer Auslegung durch die Straßburger Organe – in Einklang zu bringen. Diese Arbeiten sind bereits an die Hand genommen worden. Dabei hat es sich gezeigt, daß im Zusammenhang mit der praktischen Verwirklichung noch einige wesentliche Probleme gelöst werden müssen, insbesondere solche, die sich aus den Besonderheiten des schweizerischen Milizsystems ergeben.»

Korpskommandant Franz Nager gestorben

Am 12. Juli 1976 verstarb im Alter von 79 Jahren Korpskommandant F. Nager. Am 29. Dezember 1896 als Bürger von Realp geboren, trat Nager nach seinen Studien in Zürich und Jena, die er mit dem Doktorat der Rechte abschloß, als Instruktor in den Bundesdienst. Er kommandierte die 8. Division und das 2. Feldarmee-korps. ■